

**Anlage zum Versicherungsschein zur Unfallversicherung Nr. KxG22-005782260-6****§ 1 - Gegenstand der Versicherung**

HDI-Gerling gewährt auf der Grundlage der Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2008) – Vordruck U 2008:01 –, der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. §2) bei satzungsgemäßer Vereinstätigkeit (vgl. §3) betroffen werden.

**§ 2 - Versicherte Personen**

Versichert sind für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft die aktiven und inaktiven Mitglieder der im HSB zusammengeschlossenen Vereine. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein bzw. der Verein aus dem HSB aus, so erlischt der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.

**§ 3 - Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Versichert sind die Unfälle, von denen die versicherten Personen – über den satzungsgemäßen Verbands-/Vereinsbetrieb hinaus – bei der Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, auch soweit es sich um öffentliche Festveranstaltungen mit geselligem Charakter handelt, die nicht unter den satzungsgemäßen Verbands-/Vereinsbetrieb fallen (z. B. Tanzveranstaltungen, Sommerfeste, Picknicks, Volks- und Straßenfeste, Jahrmärkte, Karnevalssitzungen) betroffen werden. Versichert sind darüber hinaus auch alle Fahrtveranstaltungen der Vereine, unabhängig von der Dauer und Zielsetzung.
2. Mitversichert sind Unfälle, die
  - a) den versicherten Personen bei der Teilnahme an einer nach Ziffer 1 versicherten Veranstaltung zustoßen, wenn diese vom HSB, den Gliederungen oder einer anderen Organisation im In- und Ausland durchgeführt wird und die versicherten Personen vom Verein oder dem HSB oder einer Gliederung dorthin delegiert werden;
  - b) die Chorleiter in Ausübung dieser Tätigkeit für den HSB bzw. die Gliederungen erleiden;
  - c) die Begleitpersonen von Kinder- und Jugendchören in dieser Eigenschaft bei der Teilnahme des Chores an einer versicherten Veranstaltung des HSB, einer Gliederung oder einer anderen Organisation im In- und Ausland erleiden, und zwar unabhängig davon, ob für die Begleitperson eine Mitgliedschaft im Verein besteht;
  - d) die Mitglieder von Kinder- und Jugendchören sowie Jugendkunst- und Jugendmusik-Schulen erleiden bei der Teilnahme an Ferienmaßnahmen ihres Chores, an Instrumental-, Tanz-, Laienspiel- und Werkunterricht ihres Chores sowie an Veranstaltungen ihres Chores im Rahmen von Neigungsgruppen. Die Aktivitäten im Rahmen der Neigungsgruppen schließen eine sportliche Betätigung innerhalb dieser Gruppen ohne jeden Wettkampfcharakter ein;
  - e) die ehrenamtlich für den Verein, den HSB bzw. eine Gliederung tätigen Personen in dieser Eigenschaft erleiden;
  - f) die Chorleiter als Mitglied des Musikausschusses bei Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgaben im Musikausschuss erleiden;
  - g) den versicherten Personen bei freiwilliger unentgeltlicher Mitarbeit an Bauobjekten des Vereins zustoßen;
  - h) Nichtvereinsmitglieder, die eine Mitgliedschaft in einem dem HSB angeschlossenen Verein anstreben und hierzu probeweise bis zu drei Chorproben des Vereins besuchen;
  - i) die versicherten Personen als Boten oder Kassierer für den Verein erleiden;

- j) die versicherten Personen und Nichtvereinsmitglieder bei versicherten Veranstaltungen als freiwilliger unentgeltlicher Helfer beim Auf- und Abbau und in der in eigener Regie des Vereins durchgeführten Bewirtung erleiden.

### 3. Wegerisiko

Die versicherten Personen sind auch auf den direkten Wegen zu und von versicherten Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte und endet bei Rückkehr mit deren Wiederbetreten. Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimatveranstaltungen versichert.

Der Versicherungsschutz bei Wegeunfällen erstreckt sich auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art. Unfälle bei Fahrten mit Lastkraftwagen sind nur dann versichert, wenn das benutzte Fahrzeug behördlich zur Personenbeförderung zugelassen ist oder wenn es sich um Begleitpersonen von auf Lastkraftwagen verladene Musikgeräten handelt. In diesen Fällen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle beim Auf- und Abladen der Musikgeräte.

Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist.

Mitversichert sind Unfälle der versicherten Personen aus

- a) Fahrten zu und von versicherten Personen, mit denen eine Fahrgemeinschaft zu und von einer versicherten Veranstaltung gebildet wurde, an denen die an einem anderen Ort wohnenden Abzuholenden oder Heimzubringenden ebenfalls teilzunehmen haben bzw. hatten;
- b) Fahrten von der Verbringung einer versicherten Person zu einem Wochenendlehrgang / Chorfest und die wieder erforderliche Hinfahrt zu seiner Abholung (so genannte "Leerfahrten");
- c) Fahrten zur Beförderung von unmittelbar bei versicherten Veranstaltungen benötigten Musikinstrumenten und/oder Musikwiedergabegeräten.

### 4. Mehrtägige Chorfahrten für Nichtvereinmitglieder

Für Nichtvereinsmitglieder die an mehrtägigen Chorfahrten des Hessischen Sängerbunds teilnehmen, besteht Volldeckung ohne Namensnennung.

Die Veranstaltungsteilnehmer werden im Umfang der Rahmenversicherungsvereinbarung des Chorverbandes gleichgestellt.

Der Versicherungsschutz umfasst sämtliche Unfälle während der Dauer der Veranstaltung. Er beginnt mit dem Eintreffen am Veranstaltungsort und endet im Anschluss an die Veranstaltung mit dem Verlassen derselben und zwar jeweils in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung. Ist die Veranstaltung mit einer gemeinsamen An- und Rückreise verbunden, beginnt der Versicherungsschutz der Nichtvereinsmitglieder mit dem Eintreffen an der Sammelstelle und endet mit der Rückkehr und dem Eintreffen an der Auflösungsstelle.

5. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a) Veranstaltungen, die den üblichen Aktivitäten eines Chores nicht zuzurechnen sind, wie z.B. Altpapiersammlungen;
- b) Private Unternehmungen während einer versicherten Veranstaltung, wie z. B. der von der gemeinsamen Chorfahrt/Unternehmung losgelöste alleinige Besuch einer Gastwirtschaft;
- c) Ferien- und Vergnügungsfahrten (soweit sie nicht zu den versicherten Veranstaltungen von Kinder- und Jugendchören zählen);
- d) Unfälle der versicherten Personen, die sie als Besucher einer Veranstaltung des Vereins oder einer Gliederung – im Gegensatz zur versicherten Teilnahme – erleiden.

**§ 4 - Versicherungsleistungen**

**A. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde,**

EUR	60.000,00	für den Invaliditätsfall
EUR	120.000,00	bei Vollinvalidität
EUR	10.000,00	für den Todesfall
EUR	1.000,00	Übergangentschädigung
EUR	25,00	Krankenhaustagegeld
EUR	25,00	Genesungsgeld
EUR	5.000,00	Bergungskosten

**B. Beschreibung der Versicherungsleistungen**

Die Leistungen des HDI-Gerling erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des HDI-Gerling gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

**1. Invalidität (Ziffer 2.1 AUB 2008)**

- a) Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 2008.
- b) In Abweichung von Ziffer 9.4 AUB 2008 wird bei Versicherten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.
- c) Bei einem nach Ziffer 2.1.2.2 AUB 2008 festgestellten Invaliditätsgrad werden der Berechnung der Entschädigung folgende Versicherungssummen zu Grunde gelegt:
  - ca) ab 1 %, nicht aber den 25 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die versicherte Invaliditätsfallsumme,
  - cb) für den 25 %, nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die zweifache für den Invaliditätsfall versicherte Summe,
  - cc) für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache für den Invaliditätsfall versicherte Summe.

**2. Übergangentschädigung** gemäß Ziffer 2.2 AUB 2008

**3. Krankenhaustagegeld** (Ziffer 2.4 AUB 2008)

wird, gerechnet vom Unfalltage an, für jeden Tag gezahlt, an dem sich der Versicherte zur Behebung der Folgen eines Unfalles im Sinne des Vertrages in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens für die Dauer von 2 Jahren. Der Nachweis über die Dauer der stationären Behandlung ist vom Versicherten zu führen.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten wird das Krankenhaustagegeld nicht gewährt.

**4. Genesungsgeld** (Ziffer 2.5 AUB 2008)

In Abänderung von Ziffer 2.5.2 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2008) wird Genesungsgeld längstens für 150 Tage gewährt. Anspruch auf Genesungsgeld entsteht auch im Anschluss an eine unfallbedingte ambulante Operation für drei Tage und nach einer stationären Behandlung in einem Rehabilitationszentrum nach einer unfallbedingten stationären Krankenhausbehandlung. Nach einer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum wird Genesungsgeld längstens für 30 Tage gezahlt.

**5. Tod** (Ziffer 2.6 AUB 2008)

Tritt der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so wird die Entschädigung nach der Todesfallsumme geleistet. Etwa schon vorher als Invaliditätsentschädigung geleistete Beträge gemäß Ziffer 1 werden in diesem Falle angerechnet.

**6. Bergungskosten** gemäß Ziffer 2.7 AUB 2008

**§ 5 - Prämie**

1. Die Jahresprämie einschließlich zurzeit 19 % Versicherungssteuer beträgt je versichertes aktives Mitglied EUR 0,64.
2. Der HSB verpflichtet sich, die auf Grund der dem HSB zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Mitgliederzahlen zu zahlende Gesamtprämie an den HDI-Gerling abzuführen. Vereinbart ist eine vierteljährliche Prämienzahlung zum Quartal, und zwar in Höhe einer Akontozahlung von jeweils EUR 9.000,00 für die ersten 3 Quartale und einer Restzahlung im vierten Quartal.

Im Laufe des Versicherungsjahres neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch bis zum Ende des Versicherungsjahres prämienfrei mitversichert. Der während eines Versicherungsjahres aus dem Chorverband ausscheidende Verein hat keinen Anspruch auf Prämienrückgewähr.

#### **§ 6 - Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes**

Versichert sind alle im HSB zusammengeschlossenen Vereine und deren aktive Mitglieder. Vereine, die den Versicherungsschutz nicht wünschen, sind verpflichtet, ihren Verzicht gegenüber dem HSB jährlich zu erklären. Der HDI-Gerling verzichtet auf eine Meldung der nicht versicherten Vereine durch den HSB und die Möglichkeit der Deckungsprüfung im Schadenfall. Die versicherten Vereine sind im Gegenzug verpflichtet, Unfälle ihrer Mitglieder ausschließlich über den HSB zur Weiterleitung an den HDI-Gerling anzuzeigen. Mit der Weitergabe der Unfallmeldung des Vereins an den HDI-Gerling bestätigt der HSB den Beitritt des Vereins zur Versicherung.

#### **§ 7 - Dauer des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis endet am 01.01.2013, 0:00 Uhr, und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist.

Vertragsfälligkeit ist der 01.01. eines jeden Jahres.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, von dem außergewöhnlichen Kündigungsrecht gemäß Ziffer 10.3 AUB 2008 während der Vertragsdauer keinen Gebrauch zu machen. Dabei sind aber Änderungen einzelner Vertragsbestimmungen in beiderseitigem Einverständnis möglich.

Die zum 01.01.2011 reduzierten Prämiensätze / erhöhten Versicherungssummen gelten unter der Prämisse eines weiterhin positiven Schadenverlaufes (Schadenquote maximal 60 %).